

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	95/2025
Datum der Bereitstellung	19.09.2025

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl der Bürgermeisterwahl

Am 28. September 2025 finden in der Stadt Bocholt die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Bocholt ist in 40 allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahl eingeteilt.

Auf die Wahlbezirke für die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
2	1, 4, 8	11, 12, 41, 42, 81, 82
3	10, 11, 12, 13	101, 102, 111, 112, 121, 122, 131, 132
4	14, 15, 16, 17	141, 142, 151, 152, 161, 162, 171, 172
5	2, 18, 19, 20	21, 22, 181, 182, 191, 192, 201, 202
6	3, 5, 6	31, 32, 51, 52, 61, 62
7	7, 9	71, 72, 91, 92

In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem entsprechenden Hinweis unterhalb der Adresse des Wahllokales versehen. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bocholt, Wahlamt, Schleusenwall 1, 46395 Bocholt, zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände für die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl treten am Wahltag um 15:00 Uhr in den Räumen des Mariengymnasiums, Schleusenwall 1, 46395 Bocholt zusammen und werden auf Anordnung die Ermittlung der Briefwahlergebnisse durchführen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Der Personalausweis – Unionsbürger/innen: Identitätskarte – oder Reisepass sind zur Wahl mitzubringen.

Der Wahlbenachrichtigungsbrief soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

3.1 Jede wahlberechtigte Person hat für die Stichwahl der Bürgermeisterwahl eine Stimme.

Auf dem gelben Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Bocholt gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel enthält die Namen, Berufe, Wohnorte, Wahlvorschlagsträger der beiden zugelassenen Bewerber und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschläge einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel müssen von den wahlberechtigten Personen in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die Briefwahl für die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl findet mit Vordrucken statt. Für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes. Die Wahlscheine sind von weißer Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind rote Wahlbriefe abzusenden.
- 5.1 Für die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl ist von weißer Farbe mit schwarzem Aufdruck.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.3 Die roten Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch am Wahltag bis 16:00 Uhr beim Wahlamt, Schleusenwall 1, 46395 Bocholt, oder der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
7. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Bocholt, 19. September 2025

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
In Vertretung
Björn Volmering